

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1962

Nummer 41

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2022	31. 1. 1962	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland. Betrifft: Ergänzung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362)	344
2022	31. 1. 1962	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland. Betrifft: Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 13. April 1960 (GV. NW. 1960 S. 161)	344
2170	25. 6. 1962	Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG)	344
311		Berichtigung zur Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters v. 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 268)	346
315	25. 6. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)	346
611 232 237	25. 6. 1962	Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz	348
83	25. 6. 1962	Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG — KOF)	348
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	7. 6. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungsleitung von Frimmersdorf nach Düsseldorf-Reisholz	350
	7. 6. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von Kempershöhe nach Berghausen bei Gimborn	350
	7. 6. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Remscheid—Ronsdorf, Teilabschnitt Lennep—Ronsdorf	350
	7. 6. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsleitung von Derne nach Dortmund-Wambel	350
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW.)	350

2022

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Ergänzung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362).

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland hat auf ihrer 4. Tagung am 31. Januar 1962 auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) folgende Ergänzung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juni 1958 beschlossen:

„In § 43 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Versorgungskasse kann über den in Absatz 1 bezeichneten Rahmen hinaus versorgungsrechtliche Aufgaben nach dem G 131 wahrnehmen, sofern eine Rechtsvorschrift dies zuläßt und die Kostenersatzung gewährleistet ist. Die Übernahme derartiger Aufgaben bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses und des Kassenausschusses.“

Die bisherigen Absätze 2—4 werden Absätze 3—5.“

Dr. Schwering	Hohmann
Vorsitzender	Schriftführer
der Landschafts-	der Landschafts-
versammlung Rheinland	versammlung Rheinland

Vorstehende Satzungsänderung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 2. 4. 1962 — III A 2 — 611/62 — auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) genehmigt.

Die Satzungsänderung wird auf Grund des § 45 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362) bekanntgemacht.

Köln, den 6. Juni 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— GV. NW. 1962 S. 344.

2022

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 13. April 1960 (GV. NW. 1960 S. 161)

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland hat auf ihrer 4. Tagung am 31. Januar 1962 auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) nachstehende Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 13. April 1960 beschlossen:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem 2. Komma durch den Zusatz ergänzt: „sowie Fraktionen des Bundestages und der Landtage“

2. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Versicherte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (Versicherungspflichtgrenze) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei werden, behalten in der Zusatzversorgung die Rechte eines Pflichtversicherten, sofern sie nicht ihren Austritt erklären.“

3. Dem § 22 Abs. 1 werden nach Beitragsklasse 20 folgende Beitragsklassen angefügt:

„Kl. 21	1300,—	1400,—	295,—	315,—	94,50	63,—	31,50
Kl. 22	1400,—	1500,—	315,—	335,—	102,—	68,—	34,—
Kl. 23	1500,—	1600,—	335,—	355,—	109,50	73,—	36,50

Kl. 24	1600,—	1700,—	355,—	375,—	115,50	77,—	38,50
Kl. 25	1700,—	u.mehr	375,—	u.mehr	123,—	82,—	41,—

4. Dem § 29 Abs. 1 werden nach dem Grundbetrag der Beitragsklasse 20 folgende Grundbeträge angefügt:

„Beitragsklasse 21	=	3160,—	DM
Beitragsklasse 22	=	3390,—	DM
Beitragsklasse 23	=	3630,—	DM
Beitragsklasse 24	=	3860,—	DM
Beitragsklasse 25	=	4100,—	DM

5. Dem § 41 Abs. 2 wird nach dem Sterbegeld der Beitragsklasse 12 bis 14 angefügt:

„Kl. 15 bis 25 = 600,— DM.“

6. Dem § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Kasse kann im Rahmen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zur Eigentumsbildung (zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes) der Versicherten einen Vorgriff auf Kassenleistungen gewähren. Die Richtlinien zur Durchführung des Vorgriffsverfahrens bedürfen eines Beschlusses des Kassenausschusses und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

7. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ergänzung des § 11 Abs. 1 Satz 2, die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2, die Ergänzung des § 22 Abs. 1 (Beitragsklassen 21—25) mit der entsprechenden Ergänzung der §§ 29 Abs. 1 und 41 Abs. 2 sowie die Vorschrift des § 42 Abs. 3 (Vorgriff auf Kassenleistungen) treten mit dem 1. 1. 1961 in Kraft.“

Nachrichtlich:

Satz 2 der DV Nr. 2 zu § 13 wird gestrichen.

Die vorstehenden Satzungsänderungen und Ergänzungen hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Erlassen vom 23. 2. 1961 — III A 2 — 5043/1/61 — und 17. 4. 1962 — III A 2 — 68/62 — genehmigt.

Köln, den 6. Juni 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— GV. NW. 1962 S. 344.

2170

Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG—BSHG)

Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Träger der Sozialhilfe, Aufgaben,
Deckung des Finanzbedarfs

§ 1

Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind nach § 96 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) die kreisfreien Städte und die Landkreise.

(2) Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände; sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 2

Zuständigkeit der überörtlichen Träger

(1) Die überörtlichen Träger sind außer für die in § 100 BSHG genannten Aufgaben sachlich zuständig für:

1. die Eingliederungshilfe für die in § 39 Abs. 1 BSHG genannten Personen in Einrichtungen aller Art, die vom Arbeits- und Sozialminister als geeignet anerkannt worden sind,

2. die Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG, wenn die Hilfe zum Besuch einer Hochschule gewährt wird,
 3. die Ausbildungshilfe und die Eingliederungshilfe zum Besuch einer höheren Fachschule,
 4. die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Hilfe in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtseßhafte seßhaft zu machen.
- (2) Die überörtlichen Träger sind ferner zuständig für:
1. die Unterbringung von geisteskranken, geistesschwachen und suchtkranken Personen auf Grund des Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 370) in dafür geeigneten Anstalten,
 2. die Unterbringung von Personen auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung in dafür geeigneten Einrichtungen der Sozialhilfe.
- (3) Der Arbeits- und Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß überörtliche Träger für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig sind, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

§ 3

Heranziehung von Ämtern und amtsfreien Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können durch Satzung bestimmen, daß ihnen zugehörige Ämter und amtsfreie Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Weisungen erteilen.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden und Ämter für Einzelfälle beauftragen, Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchzuführen und dabei im Namen des Landkreises zu entscheiden.

§ 4

Heranziehung örtlicher Träger durch die überörtlichen Träger

Die überörtlichen Träger können durch Satzung bestimmen, daß örtliche Träger Aufgaben, die den überörtlichen Trägern obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Kostenträger

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen. Die Kosten für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 trägt das Land.

(2) Werden nach § 3 Aufgaben von kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern durchgeführt, hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten, außer den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, zu erstatten.

(3) Werden nach § 4 Aufgaben von örtlichen Trägern durchgeführt, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Kostenträger in besonderen Fällen

Die überörtlichen Träger übernehmen die in § 22 Abs. 1 Nr. 3, Absätze 5, 6 und 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) bezeichneten Kosten, soweit und solange diese Kosten aus öffentlichen Mitteln aufzubringen sind.

Abschnitt II

Sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 7

Festsetzung der Mindest- und Höchstbeträge der Regelsätze

Der Arbeits- und Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des zustän-

digen Fachausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger bei der Festsetzung der Regelsätze an Mindest- und Höchstbeträge gebunden sind.

§ 8

Erhöhung der Einkommensgrenze

Der Arbeits- und Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag und ein höherer Familienzuschlag zugrunde gelegt wird (§ 79 Abs. 4 BSHG).

§ 9

Bestellung des Landesarztes

Der Landesarzt im Sinne des § 125 BSHG wird von dem überörtlichen Träger bestellt.

§ 10

Unterbringung von Gefährdeten, Unterbringung zur Arbeitsleistung

(1) Soweit es zum Vollzug der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung von Gefährdeten in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nach § 73 BSHG oder der Unterbringung zur Arbeitsleistung nach § 26 BSHG erforderlich ist, ist es zulässig, eine Wohnung zu betreten; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.

(2) Aus dem Arbeitsverdienst des zur Arbeitsleistung Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß sind die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt zu bestreiten, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt worden ist. Die Kosten der Überführung und die ungedeckten Unterbringungskosten hat der Träger, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, zu tragen.

§ 11

Errichtung und Unterhaltung von Arbeitseinrichtungen

Die Arbeitseinrichtungen im Sinne des § 26 BSHG werden von den überörtlichen Trägern errichtet und unterhalten.

Abschnitt III

Verfahren

§ 12

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden und örtlicher Träger

(1) Wird ein Antrag auf Sozialhilfe bei einer kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in welcher der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, so leitet die Gemeinde, soweit sie nicht selbst oder das zuständige Amt nach § 3 Abs. 1 die Aufgaben durchführt, den Antrag unverzüglich dem örtlichen Träger zu. Wird ein Antrag bei einem Amt gestellt, das nicht selbst nach § 3 Abs. 1 die Aufgaben durchführt, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Der örtliche Träger leitet einen Antrag, über den der überörtliche Träger zu entscheiden hat, unverzüglich an diesen weiter.

§ 13

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Solange nicht feststeht, ob der örtliche oder der überörtliche Träger sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich der Hilfeempfänger sich tatsächlich aufhält, die erforderliche Hilfe zu gewähren. Sobald feststeht, daß der überörtliche Träger sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger ihn unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Der überörtliche Träger hat unverzüglich die erforderliche Hilfe zu gewähren und die Kosten, außer den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, zu erstatten. Hält sich der Hilfeempfänger im Bereich eines Amtes oder einer amts-

freien Gemeinde auf und führt das Amt oder die Gemeinde nach § 3 Abs. 1 Aufgaben der Sozialhilfe durch, gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Kann der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat der örtliche Träger die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat den überörtlichen Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Kann der örtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden, haben kreisangehörige Gemeinden und Ämter die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie haben den örtlichen Träger unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Widerspruchsverfahren

Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der örtlichen Träger ist, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, im Beschlußverfahren zu entscheiden; dies gilt auch für Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach § 3 Ämter und amtsfreie Gemeinden getroffen haben. Zuständig sind die Beschlußausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise. Im Beschlußverfahren sind sozial erfahrene Personen (§ 114 Abs. 1 BSHG) beratend zu beteiligen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben oder geändert worden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen des Bundessozialhilfegesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

§ 16

Soweit die kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten von Fürsorgeaufgaben der Landkreise beteiligt waren, verbleibt es für die Kostenbeteiligung an entsprechenden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz bis zum 31. Dezember 1962 bei der bisherigen Regelung. Gleiches gilt für die Beteiligung der kreisfreien Städte und Landkreise an den Kosten der außerordentlichen Anstaltsfürsorge. Näheres hierzu wird durch Rechtsverordnung des Arbeits- und Sozialministers im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden oder inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft, besonders

1. die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) vom 17. April 1924 (PrGS. NW. S. 57),
2. die Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (PrGS. NW. S. 60),
3. die Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 27. Juli 1931 (PrGS. NW. S. 60),
4. die Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden vom 4. Juni 1932 (PrGS. NW. S. 60),
5. die Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zu den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen vom 18. Februar 1932 (LV. Bd. 31 S. 461), zuletzt geändert durch das Fürsorgezuständigkeitsgesetz vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 207),
6. das Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fürsorgerechts - Fürsorgezuständigkeitsgesetz (FZG) - vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 207),

7. die Verordnung zur Ausführung des Körperbehindertengesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1957 (GV. NW. S. 111).

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Justizminister

Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1962 S. 344.

311

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters. Vom 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 268).

In § 4 muß es in der achten Zeile unter 2. richtig heißen:

„... in Hamm vom 31. Mai 1946 ...“

— GV. NW. 1962 S. 346.

315

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)

Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 9. April 1956 (GS. NW. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst wird durch das Bestehen zweier juristischer Staatsprüfungen erworben.“

2. § 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten; ist der Oberlandesgerichtspräsident selbst Vorsitzender des Justizprüfungsamtes, dann steht die Dienstaufsicht dem Justizminister allein zu.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur ersten juristischen Staatsprüfung kann sich melden, wer mindestens dreieinhalb Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität studiert hat. Mindestens vier Halbjahre sind dem Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zu widmen.“

4. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein Studienhalbjahr an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes forzusetzen.“

5. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob die Prüfung vollständig zu wiederholen ist oder welche Teile er-

lassen werden, ferner, ob und wie lange das Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen ist und an welchen Vorlesungen oder Übungen der Prüfling teilzunehmen hat."

6. § 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Referendar ernannt werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil der Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegt hat."

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Hiervon werden verwendet:

1. dreißig Monate zum Dienst bei ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten;
2. sechs Monate zum Dienst bei anderen Gerichten, davon zwei Monate zum Dienst bei Gerichten für Arbeitssachen; soweit die Ausbildung bei Gerichten für Arbeitssachen nicht durchgeführt werden kann, ist statt dessen eine Ausbildung bei Behörden oder Stellen abzuleisten, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind, insbesondere bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden;
3. sechs Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden.

(3) Referendare, die an Fragen des öffentlichen Rechts und der Verwaltung besonders interessiert sind, können auf ihren Antrag zwölf Monate in der Verwaltung und vier Monate bei Verwaltungsgerichten ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Referendare nach Absatz 2 Nr. 1 dauert vierundzwanzig Monate.

(4) Referendare, die an einer Ausbildung bei einer von ihnen selbst zu wählenden Stelle (Wahlstelle) besonders interessiert sind, können auf ihren Antrag mindestens zwei und höchstens fünf Monate einer Wahlstelle überwiesen werden. Die Ausbildung dieser Referendare nach Absatz 2 Nr. 1 ist um die Dauer der Ausbildung bei einer Wahlstelle zu kürzen."

9. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zum Zwecke der Ausbildung können den Referendaren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die eines Protokollführers oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden."

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und 5, der §§ 5, 6 und 9 Abs. 1 und 2, des § 10 und der §§ 12 bis 19 gelten entsprechend, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt."

11. § 30 Abs. 1 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

"g) das öffentliche Recht unter Beschränkung auf das Verfassungsrecht, das allgemeine Verwaltungsrecht, das Gemeindeverfassungsrecht, das Polizeirecht, das Ordnungsrecht und die Grundzüge des Verfahrens in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit."

12. § 30 Abs. 2 Buchst. e) und f) erhalten folgende Fassung:

"e) das Staatsrecht, das allgemeine Verwaltungsrecht, das Kommunalrecht, das Beamtenrecht, das Polizeirecht, das Ordnungsrecht und das Gewerbe-

f) das Verfahren in der Verfassungs- und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,"

13. § 33 wird aufgehoben.

14. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die geregelt werden

a) das Verfahren bei den Prüfungen im einzelnen,

b) die Höhe der Prüfungsgebühren,

c) die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen, insbesondere auch die selbständige Beschäftigung von Referendaren nach § 10 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes.

(2) Der Justizminister und der Innenminister erlassen im gegenseitigen Einvernehmen, der Ministerpräsident, der Finanzminister und der Arbeits- und Sozialminister erlassen im Einvernehmen mit dem Justizminister die zur Durchführung dieses Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

Artikel II

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekannt zu machen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft, Artikel I Nr. 14 und Artikel II jedoch am Tage nach der Verkündung.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Justizminister

Dr. Flehlinghaus

— GV. NW. 1962 S. 346.

611
232
237

Gesetz

über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz

Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) sind auf Antrag folgende Rechtsvorgänge aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes;

2. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke nach § 25 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbaugesetzes. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von fünf Jahren der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die im § 25 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Bauwilligen oder an den Käufer, in dessen Rechte die Gemeinde in Ausübung ihres Vorkaufsrechts eingetreten ist, veräußert oder nicht als Austauschland oder zur Entschädigung in Land verwendet worden ist;
 3. der Erwerb eines Grundstücks in Sanierungsgebieten durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 und § 26 des Bundesbaugesetzes;
 4. der Zwischenerwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines Vorkaufsrechts zugunsten anderer nach § 27 des Bundesbaugesetzes;
 5. der Erwerb eines Grundstücks in Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung nach §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes und der Erwerb eines Grundstücks durch einen Bedarfs- oder Erschließungsträger zur Bereitstellung als Ersatzland im Sinne des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes sowie der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Abfindung des Grundeigentümers nach § 59 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes;
 6. der Erwerb eines Grundstücksteils in Durchführung oder zur Vermeidung einer Grenzregelung nach §§ 80 bis 84 des Bundesbaugesetzes;
 7. der Erwerb eines Grundstücks im Wege oder zur Vermeidung der Enteignung, wenn eine Gemeinde das Grundstück erwirbt, um es für die bauliche Nutzung vorzubereiten (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) oder um es der baulichen Nutzung zuzuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes).
- Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von 5 Jahren nach Erwerb des Grundstücks durch die Gemeinde der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die im § 89 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Nutzungswilligen veräußert worden ist;
8. der Erwerb eines Grundstücks von der Gemeinde durch einen früheren Eigentümer in den Fällen des § 89 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes;
 9. der Rückerwerb des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks nach § 89 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes;
 10. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde nach § 100 Abs. 1 Nummern 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes zur Entschädigung in Land und der Erwerb eines Grundstücks durch den Entschädigungsberechtigten als Entschädigung in Land nach § 100 des Bundesbaugesetzes;
 11. der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Rückenteignung nach § 102 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.

(2) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 2

Unterliegen Rechtsvorgänge, die nach § 4 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes oder nach § 1 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282) von der Besteuerung ausgenommen sind, der Grunderwerbsteuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem begünstigten Zweck verwendet worden ist, und fällt in diesen Zeitraum eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 oder eine Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes oder wird die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach § 15 des Bundesbaugesetzes zurückgestellt, so beginnt die Frist mit Wegfall dieser Hinderungsgründe erneut zu laufen.

§ 3

Die im § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes und im § 1 Ziff. 1, 2 und 3 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282) bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen auch dann nicht der Steuer, wenn der begünstigte Zweck infolge der in einem Bebauungsplan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzungen (§ 9 des Bundesbaugesetzes) aufgegeben werden muß.

§ 4

Es treten außer Kraft:

1. Artikel 6 bis 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) vom 9. Oktober 1951 (GS. NW. S. 465),
2. Artikel 26 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) vom 14. Mai 1952 (GS. NW. S. 466),
3. Artikel 2 Nr. 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) vom 4. Juni 1958 (GV. NW. S. 277).

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Erkens

— GV. NW. 1962 S. 348.

83

Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge (DG — KOF)

Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Träger der Kriegsofopferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge sind die kreisfreien Städte und Landkreise; sie führen die Kriegsofopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die örtlichen Träger unterhalten besondere Fürsorgestellen für Kriegsofopfer.

(2) Überörtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge sind die Landschaftsverbände; sie führen die Kriegsofopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die überörtlichen Träger unterhalten Hauptfürsorgestellen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Den örtlichen Trägern obliegen alle Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge, soweit sie nicht den überörtlichen Trägern zugewiesen sind.

(2) Den überörtlichen Trägern obliegen

1. die Hilfen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,

2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes

- a) zum Besuch von Hochschulen und höheren Fachschulen,
- b) zum Zweck der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,

3. die Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und sonstige Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes,

4. die Wohnungsfürsorge nach § 27 a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn es sich um die Förderung von Baumaßnahmen überörtlicher Bedeutung handelt,

5. die Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind,

6. die Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes,

7. nach § 28 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland.

(3) Soweit im Zeitpunkt des Todes eines Sonderfürsorgeberechtigten Maßnahmen zugunsten versorgungsberechtigter Familienmitglieder durchgeführt werden, sind sie von den überörtlichen Trägern für die Dauer eines Jahres fortzuführen.

(4) Der Arbeits- und Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung überörtlichen Trägern weitere Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zuweisen, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

§ 3

Heranziehung örtlicher Träger durch die überörtlichen Träger

Die überörtlichen Träger können durch Satzung bestimmen, daß örtliche Träger Aufgaben, die den überörtlichen Trägern obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die überörtlichen Träger Weisungen erteilen.

§ 4

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden, Ämter und örtlicher Träger

(1) Wird ein Antrag auf Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge bei einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Amt gestellt, in deren Bezirk der Antragsteller sich tatsächlich aufhält, so leitet die Gemeinde oder das Amt den Antrag unverzüglich dem örtlichen Träger zu.

(2) Der örtliche Träger leitet einen Antrag, über den der überörtliche Träger zu entscheiden hat, unverzüglich an diesen weiter.

§ 5

Kostenträger

(1) Die Träger der Kriegsopferfürsorge tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach den §§ 25 bis 27 c des Bundesversorgungsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Werden nach § 3 Aufgaben von örtlichen Trägern durchgeführt, hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen der Bund die Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

§ 6

Beteiligung sozial erfahrener Personen

Die Träger der Kriegsopferfürsorge haben vor der Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge sozial erfahrene Personen, besonders aus Verbänden der Kriegsopfer zu hören.

§ 7

Widerspruchsverfahren

(1) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der örtlichen Träger ist, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, im Beschlußverfahren zu entscheiden. Zuständig sind die Beschlußausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise. Im Beschlußverfahren sind die in § 6 bezeichneten Personen beratend zu beteiligen.

(2) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der überörtlichen Träger entscheiden, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, die nach § 8 gebildeten Beiräte; dies gilt auch für Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach § 3 die örtlichen Träger getroffen haben.

§ 8

Beiräte

(1) Bei den überörtlichen Trägern werden Beiräte gebildet.

(2) Die Beiräte bestehen aus dem Hauptverwaltungsbeamten oder seinem Beauftragten als Vorsitzendem und sechs ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen sozial erfahrene Personen sein; mindestens ein Beisitzer soll Kriegsbeschädigter und einer Kriegshinterbliebener, ein weiterer Arbeitnehmer und einer Arbeitgeber sein.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch den Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der im Bereich des überörtlichen Trägers überwiegend vertretenen Verbände der Kriegsopfer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Für das Verfahren der Beiräte nach § 7 Abs. 2 sind die §§ 9 bis 21, 22 Abs. 1, 23 bis 25 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) entsprechend anzuwenden; jedoch tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 1 und 3 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung) der überörtliche Träger.

§ 9

Kostenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung oder Gewährung einer Leistung der Kriegsopferfürsorge nötig werden, sind kostenfrei; dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Absatz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie im Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind nur die Träger der Kriegsopferfürsorge von Gerichtskosten befreit.

§ 10

Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge

Dieses Gesetz gilt entsprechend

1. soweit Leistungen nach anderen Gesetzen in Anwendung der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind,
2. für die Ausstellung von Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte; zuständig sind die örtlichen Träger.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit in besonderen Fällen

Für Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem Soldatenversorgungsgesetz an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsofferfürsorge sachlich zuständige Stelle, zu deren Bereich der letzte Standort des versorgungsberechtigten oder verstorbenen Soldaten gehört.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden oder inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Justizminister
Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1962 S. 348.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 7. Juni 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsleitung von Frimmersdorf nach Düsseldorf-Reisholz

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. März 1962 S. 94, berichtet im Amtsblatt vom 26. 4. 1962 S. 131, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Frimmersdorf nach Düsseldorf-Reisholz

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 350.

Düsseldorf, den 7. Juni 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von Kempershöhe nach Berghausen bei Gimborn

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. April 1962 S. 101 die

Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von Kempershöhe bei Klüppelberg bis zum Fabrikgelände der Firma Schmidt & Clemens in Berghausen bei Gimborn

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 350.

Düsseldorf, den 7. Juni 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Remscheid—Ronsdorf, Teilabschnitt Lennep—Ronsdorf

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 12. April 1962 S. 117 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung Remscheid—Ronsdorf, Teilabschnitt Lennep—Ronsdorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 350

Düsseldorf, den 7. Juni 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsleitung von Derne nach Dortmund-Wambel

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 17. März 1962 S. 71, berichtet im Amtsblatt vom 5. Mai 1962 S. 124, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Kraftwerk Gneisenau der Harpener Bergbau AG in Derne bis zum Umspannwerk in Dortmund-Wambel

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 350.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW.)

Das Grundwerk der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes wird voraussichtlich erst Ende Juli ausgeliefert werden. Die Verzögerung ist durch drucktechnische Schwierigkeiten bedingt.

Um den Beziehern unnötige zusätzliche Kosten zu ersparen, wird darauf hingewiesen, daß die Bezugsgebühren für die Ergänzungslieferungen des III. Quartals bereits Anfang Juli durch die Post erhoben werden. Diese Regelung ist aus posttechnischen Gründen unerlässlich.

— GV. NW. 1962 S. 350

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.